



## Regelungen und Festlegungen für das Schuljahr 2019/2020

### Inhalt

1. Schulverfassung des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau
2. Stundentafeln und Lehrpläne in den Jahrgangsstufen 5 - 12
3. Rauchverbot auf dem Schulgelände (auch für E-Zigaretten)
4. Benutzungsverbot für Handys und elektronische Medien auf dem Schulgelände
5. Unterrichtsfremde und gefährliche Gegenstände
6. Wertsachen
7. Aufgabenheft
8. Hausaufgabenkonzept
9. Prüfungen
10. Teilnahme am Sportunterricht
11. Erkrankung/Entschuldigung
13. Beurlaubung bei vorhersehbarer Abwesenheit
14. Teilnahme an Schulaufgaben und angesagten Leistungsnachweisen
15. Attestpflicht
16. Sicherheit im Schulhaus und auf dem Schulgelände
17. Befahren des Schulparkplatzes
18. Infektionsschutzgesetz
19. Benutzerordnung für das Computernetzwerk des JEG

---

### 1. Schulverfassung des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau

Schüler, Eltern und Lehrkräfte haben für das Josef-Effner-Gymnasium eine Schulverfassung erarbeitet, die am 23. Juli 2008 in einer gemeinsamen Veranstaltung in Kraft gesetzt wurde. Sie soll das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft durch wenige, aber grundsätzliche Verpflichtungen regeln:

*Unser Josef-Effner-Gymnasium ist eine offene und lebendige Schule, die Wissen, Kultur und soziale Fähigkeiten vermittelt und die Schülerinnen und Schüler auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereitet. Die Schulverfassung bildet die Grundlage unseres Zusammenlebens.*

1. *Wir wollen Vorbild sein und unser Bestes geben.*
2. *Wir wollen unsere Schule zu einem Lebens- und Arbeitsraum gestalten, in dem wir uns wohl fühlen.*
3. *Wir wollen einander helfen.*
4. *Wir wollen tolerant, fair und ehrlich sein.*
5. *Wir begegnen einander respektvoll und höflich.*
6. *Wir behandeln Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleich und akzeptieren ihre Eigenarten.*
7. *Wir wollen im Schulalltag gelassen und humorvoll sein.*
8. *Wir lösen Konflikte offen und gewaltfrei.*
9. *Wir beurteilen Fähigkeiten und Leistungen unabhängig von persönlichen Vorlieben und Beziehungen.*
10. *Wir wollen uns über den Lehrplan hinaus einsetzen und Veranstaltungen, die das Schulleben bereichern, im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen.*

*Diese Verfassung richtet sich in gleicher Weise sowohl an alle Schüler/Innen und Lehrer/Innen als auch an Eltern und die Mitglieder der Schulleitung und Schulverwaltung. Jeder Einzelne von uns beteiligt sich aktiv daran, die Werte der Verfassung im Schulalltag zu verwirklichen.*

## 2. Stundentafeln und Lehrpläne in den Jahrgangsstufen 5 - 12

Links zu Gesetzen, Schulordnungen, Stundentafeln und Lehrplänen finden Sie unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) → Schüler → Was tun bei ... → Rechte & Pflichten bzw. unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) → Schüler → Lernen → Lehrpläne

### Nachmittagsunterricht (NU)

5.-8. Jgst. Ganztagschule: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

|                  |                                 |
|------------------|---------------------------------|
| 5. Jgst:         | kein NU                         |
| 6. Jgst.:        | kein NU                         |
| 7. Jgst.:        | einmal pro Woche NU (Sport)     |
| 8./9./10. Jgst.: | an zwei Tagen in jeder Woche NU |

In den Jgst. 7-10 der Normalklassen findet der NU von Montag bis Donnerstag jeweils in der 8. und 9. Stunde bis 15.15 Uhr statt. Am Mittwoch- und am Freitagnachmittag gibt es in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 nur Wahlunterricht.

### Intensivierungsstunden

Die Gruppeneinteilung in den Intensivierungsstunden erfolgt in den Jgst. 5 – 8 durch einfache Teilung der jeweiligen Klasse. Dadurch ist es meist möglich, für beide Klassenhälften die gleiche Lehrkraft einzusetzen, die auch den Fachunterricht erteilt und die die Stärken und Schwächen ihrer Schüler am besten kennt. Eine Leistungsdifferenzierung erfolgt in den einzelnen Gruppen durch entsprechende Unterrichtsmethoden.

|           |  |
|-----------|--|
| 5. Jgst.: | je eine Intensivierungsstunde pro Woche in Deutsch und Englisch    |
| 6. Jgst.: | je eine Intensivierungsstunde pro Woche in der 2. Fremdsprache     |
| 7. Jgst.: | -  |
| 8. Jgst.: | je eine Intensivierungsstunde pro Woche in Englisch und Mathematik |

## 3. Rauchverbot auf dem Schulgelände (auch für E-Zigaretten)

Auf dem Schulgelände besteht gemäß dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) **ausnahmslos absolutes Rauchverbot für alle Anwesenden**. Jene Schülerinnen und Schüler, die das Schulgelände in unterrichtsfreier Zeit verlassen dürfen, bitte ich außerdem, auch im unmittelbaren Bereich außerhalb des Schulgeländes nicht zu rauchen. Weggeworfene Zigarettenkippen können schnell zum Ärgernis für unsere Nachbarn und damit zu nachvollziehbaren Streitigkeiten führen. Zudem müssen wir auch an die Vorbildfunktion für unsere jüngeren Schüler denken.

## 4. Benutzungsverbot für Handys und elektronische Medien auf dem Schulgelände

Gemäß dem BayEUG sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Mobiltelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten und gegebenenfalls eine Ordnungsmaßnahme gegen den Benutzer bzw. Besitzer ausgesprochen werden. **Ein eingeschaltetes Handy während einer Leistungserhebung** ist, unabhängig von einer Benutzung, entsprechend der Regelung beim Abitur, **als Unterschleif mit den entsprechenden Folgen (Bewertung der Arbeit mit Note 6 bzw. 0 Punkten) zu behandeln**.

## 5. Unterrichtsfremde und gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen unterrichtsfremder und gefährlicher Gegenstände in die Schule ist ausdrücklich untersagt. Sie werden eingezogen und nur den Erziehungsberechtigten wieder ausgehändigt. Gegebenenfalls können auch Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

## 6. Wertsachen

Größere Geldbeträge und Wertsachen sollen grundsätzlich nicht in die Schule mitgenommen werden. Dies gilt besonders für den Sportunterricht, da es in den Umkleieräumen leider immer wieder zu Diebstählen kommt. Wertvolle Gegenstände können vom jeweiligen Sportlehrer eingesperrt werden. Für nicht eingesperrte Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz. Bitte weisen Sie Ihre Kinder darauf hin, dass die Klassenzimmer üblicherweise während der Unterrichtszeit nicht verschlossen werden, wenn Klassen den Raum verlassen, um z. B. einen Fachraum aufzusuchen. Die Verantwortung für Geld und Wertgegenstände liegt bei den Schülern. Werden Wertgegenstände vermisst, bitte auch beim Hausmeister nachfragen.

## 7. Aufgabenheft

Alle Schüler der Jgst. 5 mit 10 müssen ein Aufgabenheft führen, in das jeder Lehrer alle schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Aufgaben eintragen lässt.

## 8. Hausaufgabenkonzept

- Die für die gesamte häusliche Vorbereitung benötigte Arbeitszeit soll in der Unterstufe zwei Stunden nicht überschreiten.
- Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.
- Schriftliche Hausaufgaben dürfen in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 in allen Schulaufgabenfächern gegeben werden.
- Die gelegentliche Anfertigung von nicht zu umfangreichen Hausaufgaben kann auch in anderen Fächern verlangt werden.
- In den Jahrgangsstufen 11 und 12 dürfen schriftliche Hausaufgaben in allen Kursen gegeben werden.

## 9. Prüfungen

- Stegreifaufgaben und Rechenschaftsablagen werden an Tagen mit Schulaufgaben oder mit Prüfungsformen, die Schulaufgaben ersetzen, nicht gefordert. Die Bewertung von Unterrichtsbeiträgen oder Referaten ist (ggf. nach Absprache mit dem Schüler) möglich.  
**In der Qualifikationsphase kann abweichend davon an Tagen mit Schulaufgaben ausgefragt werden.**
- Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt und beinhalten Fragen zum Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde des Faches und auch zu den Grundkenntnissen. War die vorangegangene Stunde eine Doppelstunde, kann der Stoff dieser Doppelstunde abgefragt werden. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen.
- In den Jgst. 5 – 12 werden keine Leistungserhebungen jedweder Art durchgeführt
  - \* in der ersten Woche des Schuljahres unmittelbar nach den Sommerferien,
  - \* nach allen Ferien oder bei mindestens einwöchiger Abwesenheit einer Lehrkraft in der ersten Unterrichtsstunde eines Faches und
  - \* in den zwei Wochen vor dem Schuljahresende.
- An den Tagen der Weihnachtskonzerte und am Tag danach finden keine Stegreifaufgaben statt.
- Pro Tag finden nicht mehr als zwei Stegreifaufgaben statt.
- Jede Lehrkraft kann weitere prüfungsfreie Zeiten in eigener Verantwortung festlegen.
- Ausnahmeregelungen sind in begründeten Fällen bei rechtzeitiger Absprache - d. h. mindestens zwei Wochen vorher - mit der Schulleitung möglich.

## 10. Teilnahme am Sportunterricht

Schüler, die aus Krankheitsgründen vorübergehend am praktischen Sportunterricht nicht teilnehmen können, müssen dennoch wegen der theoretischen Teile grundsätzlich zur Sportstätte gehen und beim Sportunterricht anwesend sein. In Ausnahmefällen spricht das Direktorat nach Rücksprache mit der Sportlehrkraft eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht aus.

Brillenträger sollten im Schulsport immer eine Sportbrille tragen, da diese wesentlich dazu beiträgt, schwere Augenverletzungen zu verhindern. Alltagsbrillen sind für den Schulsport ungeeignet und gewährleisten keinen ausreichenden Augenschutz. Bei einem Zusammenstoß mit einem Mitspieler oder beim Aufprall eines Balls können Glas- oder Kunststoffsplitter ins Auge geraten, Splitter des Metallrahmens können zu Schnittwunden führen.

Eine schulsportgerechte Brille sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Brille ist leicht und frei von scharfen Kanten, die Kunststofffassung ist elastisch und schwer zerbrechlich.
- Die Kunststoffgläser sind splitter- und bruchfrei.
- Die Nasenauflage ist weich, sie passt sich der individuellen Nasenform an.
- Die Brillenbügel reichen fast bis zu den Ohrläppchen und geben der Brille einen guten Halt.

Da eine individuelle Beurteilung einer möglichen Gefährdung durch die Sportlehrkraft kaum zu gewährleisten ist, bitten wir Sie, eine derartige Brille für Ihr Kind anzuschaffen.

## 11. Erkrankung/Entschuldigung

Wenn Ihr Kind wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann, verständigen Sie bitte zuverlässig die Schule bis spätestens 7.45 Uhr, am besten per ESIS (siehe [www.effner.de](http://www.effner.de) → Service). Telefonisch können Sie ab 7.25 Uhr unter **Tel. 08131/66 64 70** oder **Fax 08131/66 64 711** Bescheid geben. Gleichzeitig übermitteln Sie bitte der Schule eine **schriftliche Krankheitsanzeige**. Formulare sind im Sekretariat oder unter [www.effner.de](http://www.effner.de) → Service erhältlich.

Bitte beachten Sie:

- Eine Entschuldigung per E-Mail ist nicht möglich und darf nicht akzeptiert werden.
- Dauert die Erkrankung nur einen oder zwei Tage, gilt die Krankheitsanzeige gleichzeitig als Rückmeldung. Sie kann auch vom Schüler selbst abgegeben werden, wenn er wieder zur Schule kommt.
- Dauert die **Erkrankung drei Tage oder länger**, ist eine **schriftliche**, von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene **Rückmeldung** erforderlich, aus der hervorgeht, an welchen Tagen der Unterricht nicht besucht werden konnte (gleiches Formular wie Krankheitsanzeige).
- Bei **Erkrankungen von mehr als zehn Wochentagen Dauer** (nicht Unterrichtstagen) ist ein **ärztliches Attest** erforderlich.

## 12. Plötzliche Erkrankung während des Unterrichts

Bei plötzlicher Erkrankung während des Unterrichts wenden sich die Schülerinnen und Schüler an das Sekretariat des jeweiligen Gebäudes. Hier wird eine Abmeldung ausgestellt. Die Verwaltung verständigt dann die Eltern und regelt das weitere Vorgehen. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Abmeldeformular den Termin der Rückkunft des Kindes.

Ein Verlassen des Schulgebäudes ohne vorherige Abmeldung ist in keinem Fall zulässig.

## 13. Beurlaubung bei vorhersehbarer Abwesenheit

Bei **vorhersehbarer Abwesenheit**, d. h. bei wichtigen Terminen, die nicht außerhalb der Schulzeit wahrgenommen werden können, muss grundsätzlich **mindestens drei Unterrichtstage vorher** beim Direktorat (Hr. Kopplinger) ein schriftlicher Beurlaubungsantrag der Erziehungsberechtigten eingereicht werden. Ein Antrag per E-Mail ist nicht möglich. In der Regel sind Beurlaubungstermine ausreichend lange vorher bekannt, so dass durch eine zeitige Antragstellung der Schule eine vernünftige Zeitspanne zur Prüfung und Entscheidung bleibt und gegebenenfalls z. B. Prüfungstermine umorganisiert werden können.

Eine **Beurlaubung zum Zweck der Ferienverlängerung** (z.B. früher Flug) zu bekommen ist nicht möglich. Dies gilt auch für private Sprachreisen.

## 14. Teilnahme an Schulaufgaben und angesagten Leistungsnachweisen

Bei Anwesenheit der Schülerin/des Schülers im Unterricht ist die Teilnahme an einer Schulaufgabe oder einem anderen angesagten Leistungsnachweis verpflichtend. Eine Aufhebung der Bewertung der dabei erbrachten Leistungen aus während der Prüfung oder nachträglich vorgebrachten Gründen, z. B. gesundheitlicher Art, ist nicht möglich. Sollte Ihr Kind nach einer Erkrankung noch nicht so fit sein, dass es die Anforderungen einer Schulaufgabe oder eines sonstigen angesagten Leistungsnachweises erfüllen kann, darf es daran auch nicht teilnehmen. Bei **Rückkehr nach einer längeren Erkrankung** sollten Sie deshalb vorher Kontakt mit der jeweiligen Fachlehrkraft und gegebenenfalls zusätzlich mit der Schulleitung aufnehmen, um das Vorgehen zum Wohle Ihres Kindes zu besprechen.

## 15. Attestpflicht

- An Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen besteht für Schülerinnen und Schüler der Jgst. 10-12 eine generelle Attestpflicht, für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-9 nur bei lediglich eintägiger Abwesenheit am Tag der Prüfung. Die Verhinderung der Teilnahme an einer angekündigten Leistungserhebung muss durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, das vom Arzt am Tag der Leistungserhebung ausgestellt wurde. Ein später ausgestelltes Attest kann grundsätzlich nicht anerkannt werden. Das Attest muss binnen drei (spätestens zehn) Werktagen der Schule zugegangen sein. Andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldig und die versäumte Prüfung wird mit der Note 6 bzw. in der Q-Phase mit 0 Punkten gewertet. In Zweifelsfällen, insbesondere bei längeren Erkrankungen, nehmen Sie bitte, möglichst vor der Leistungserhebung, mit der Schulleitung Kontakt auf.

- Vor und nach Ferien  
ist auf Grund sich häufender Vorfälle eine Erkrankung an den beiden Unterrichtstagen davor und danach durch eine ärztliche Bescheinigung, die an den Krankheitstagen ausgestellt ist, nachzuweisen.

## 16. Sicherheit im Schulhaus und auf dem Schulgelände

Alle an der Schule beschäftigten Personen sind gehalten, mit besonderer Aufmerksamkeit auf **schulfremde Personen** auf dem Schulgelände zu achten und diese gegebenenfalls anzusprechen. Dies ist bei der Größe der Gebäude nicht immer ganz einfach. Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit für ungewöhnliche Vorgänge erforderlich.

Darüber hinaus werden die **Toiletten** der Schule von den Pausenaufsichten **stichprobenartig kontrolliert**. Während der Unterrichtszeit geschieht dies immer wieder durch vorbeikommende Lehrer, die momentan keinen Unterricht haben. Aus Sicherheitsgründen und auch auf besonderen Wunsch der SMV wird bei einem unaufschiebbaren Toilettenbesuch während des Unterrichts zu zweit gegangen.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die **Eingänge der Schule** gerichtet, die geöffnet bleiben, da nur so ein reibungsloser Ablauf des Unterrichts und im Alarmfall eine reibungslose Evakuierung gewährleistet sind.

Ich bitte Sie, Ihren Kindern eindringlich zu verdeutlichen, dass sie bei **Beobachtung von ungewöhnlichen Aktivitäten** auf dem Schulgelände **eine Lehrkraft, eine Sekretärin oder einen Hausmeister verständigen**.

In jedem Gebäude und öffentlichen Gelände gibt es nur schwer einsehbare Ecken und Winkel. Auch wenn diese einen sehr starken Reiz auf Jugendliche ausüben, sollten doch Einzelne sich nicht alleine dort aufhalten. Halten Sie bitte Ihre Kinder dazu an, auch in der Pause möglichst immer in einer Gruppe zu bleiben.

## 17. Befahren des Schulparkplatzes

Zur Vermeidung gefährlicher Situationen auch für die ankommenden Kinder ist das **Befahren des Schulparkplatzes** grundsätzlich nur den an der Schule beschäftigten Personen gestattet. Lassen Sie bitte Ihre Kinder am Straßenrand an den Bushaltestellen aussteigen. Auf dem Zebrastreifen nahe der Amper kann die Erich-Ollenhauer-Straße gefahrlos überquert werden.

## 18. Infektionsschutzgesetz

Die Schule wurde beauftragt, die Eltern gemäß Infektionsschutzgesetz über ihre Pflichten und das übliche Vorgehen bei Infektionskrankheiten zu informieren. Näheres finden Sie im anhängenden Merkblatt. Ich bitte Sie um Beachtung der dort dargelegten Sachverhalte. Dieses Merkblatt ist auch auf Englisch, Französisch, Italienisch, Türkisch und Russisch im Sekretariat erhältlich.

## 19. Benutzerordnung für das Computernetzwerk des JEG

Damit die Computer unserer Schule für den Unterricht zuverlässig genutzt werden können, müssen sich alle an verbindliche Regeln halten. Diese finden Sie im Anhang. Bitte besprechen Sie die Benutzerordnung auch mit Ihren Kindern.

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

diese vielen Bestimmungen sollen einem möglichst friedlichen, zielführenden und gewinnbringenden Schulalltag dienen.

In diesem Sinne!

Peter Mareis

## **Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, warum in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

## **Benutzerordnung für das Computernetzwerk des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau**

Das Computernetzwerk der Schule und sämtliche mit ihm verknüpften Einrichtungen (Server, Laptops, Beamer, Kameras) sind Eigentum des Landkreises Dachau und stehen den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung am JEG zur Verfügung.

Sie dienen der Ausbildung in Informatik und Medienkompetenz, der Gestaltung eines abwechslungsreichen Unterrichts sowie eigener Unterrichtbeiträge der Schülerinnen und Schüler.

Diese Benutzerordnung regelt den Umgang mit den Einrichtungen unseres Netzwerkes, um einen möglichst störungsfreien Betrieb im Sinne aller Benutzer zu gewährleisten.

1. Der Aufenthalt in Räumen mit Computerausstattung ist nur in Anwesenheit eines Lehrers gestattet. Dies gilt insbesondere auch für die Klassenräume.  
Ausnahme bilden die Arbeitsplätze der Bibliothek für Schüler der Qualifikationsphase, wo die Aufsicht durch das Personal der Bibliothek übernommen wird.
2. Jeder Schüler bekommt einen individuellen Benutzernamen und kann beim ersten Login ein eigenes Passwort vergeben. Die Anmeldung an Computern der Schule hat ausschließlich unter diesem Benutzernamen zu erfolgen. Jeder Nutzer ist für alle Aktivitäten, die unter seinem Benutzernamen ablaufen, verantwortlich. Deshalb ist das Passwort unbedingt geheim zu halten. Nach Beendigung der Arbeit unbedingt abmelden!
3. Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Soft- und Hardware sind grundsätzlich untersagt.
4. Der Internetzugang sowie das persönliche Verzeichnis im Netzwerk sind ausschließlich für schulische Zwecke zu nutzen. Insbesondere sind private Downloads und das Ablegen privater Daten im Netzwerk strikt untersagt.
5. Jeder Nutzer bemüht sich um einen pfleglichen Umgang mit sämtlichen Einrichtungen. Eventuelle Schäden oder Funktionsstörungen sind sofort dem aufsichtführenden Lehrer zu melden.
6. Dem Nutzer ist bekannt, dass die Schule ihrer Aufsichtspflicht durch regelmäßige Stichprobenkontrollen des Datenverkehrs nachkommt.
7. Wird man Zeuge oder hat Kenntnis von Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung, so ist davon sofort ein Lehrer in Kenntnis zu setzen.

Jeder Verstoß gegen diese Benutzerordnung hat Ordnungsmaßnahmen der Schule zur Folge.

Die Kosten gegebenenfalls anfallender Reparaturen aufgrund von Verstößen gegen diese Nutzerordnung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.